

PAW Salvation e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „PAW Salvation“. Er bedeutet Rooted in Europe for paws Animal Rescue Organization. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e. V.“ erhalten.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kelsterbach.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, inbs. die Rettung der herrenlosen Hunde und Katzen.
- 2) Der Verein steht grundsätzlich allen Menschen und Organisationen offen, die, ungeachtet verschiedener politischer oder weltanschaulicher Überzeugungen, gleichberechtigt an dieser Aufgabe mitarbeiten wollen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins;
 - Hilfe bei der Vermittlung herrenloser Tiere in gute Hände in Deutschland;
 - Zusammenarbeit mit anderen Pflegestellen und Vermittlung von einer Pflegestelle in Deutschland bzw. der vorhandenen Stationen und Organisationen für die Tiere;

- Die ideelle und finanzielle Förderung anderer Steuerbegünstigter Körperschaften von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur Förderung des Tierschutzes;
- Einwirkung auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im In- und Ausland durch Verbreitung von Druckschriften, durch Versammlungen und Veranstaltungen, öffentlicher Kundgebungen sowie über Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere social media mit dem Ziel, ein Umdenken zu erreichen, insbesondere auch bei der Bevölkerung das Verantwortungsgefühl für die heimatlosen Tiere zu wecken;
- Finanzielle und aktive Unterstützung und Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen sowie mit nicht organisierten Tierschützern im In- und Ausland;
- Verbreitung des Tierschutzgedankens, durch Aufklärung, gute Beispiele aktiver Hilfe, um so das Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, die Tierliebe zu fördern und sich für bessere und artgerechte Haltung sowie Pflege einzusetzen. Die Misshandlung und Quälerei abzusetzen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- 2) Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (ausreichend per E-Mail) zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- 3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des

Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- 2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht mehr gestellt werden.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder des Vereins in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.
- 4) Im Übrigen ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, und zur Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll Ort und Datum der Mitgliederversammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Art der Abstimmung und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, darüber hinaus weitere Vorstandsmitglieder bis zu fünf Personen zu bestellen, die nicht zur Vertretung des Vereins befugt sind.
- 2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreter je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
- 4) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 5) Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung, in der mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind, mit 9/10 Mehrheit aufgelöst werden. Falls zu dieser MV weniger als 50 % der Mitglieder erscheinen, kann nach frühestens zwei Monaten und spätestens vier Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Auflösung mit 9/10 Mehrheit beschließen kann.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder eine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V., mit Sitz in Heilbronn, VR 498, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2) Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwandt, so können unabhängig davon alle Ämter mit Frauen besetzt werden.